

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Charlie-Mills-Straße 2

Anpassung der Beschilderung v. Parkpl. für E-Fahrzeuge an Ladesäulen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Charlie-Mills-Straße 2

folgendes an:

- Anordnung der VZ 314-10 und 314-20 StVO mit jeweils folgenden Zusatzzeichen:
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
1053-54 (während des Ladevorgangs)
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Wegordnung des VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen
(ursprüngliche Anordnung siehe Az.: 038/8V/0831785/2022)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen der VZ 314-10 und 314-20 StVO zu Beginn und am Ende der vier E-Lade-Parkstände mit jeweils folgenden Zusatzzeichen:
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
1053-54 (während des Ladevorgangs)
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Abbau der beiden VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen

3 Begründung

Aufgrund eines Urteils des OVG Hamburg (3 BF 68/22 vom 13.12.2023) ist eine Anpassung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladesäulen erforderlich geworden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Neusurenland 101-103

Anpassung der Beschilderung v. Parkpl. für E-Fahrzeuge an Ladesäulen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Neusurenland 101-103

folgendes an:

- **Wegordnung** des vorhandenen VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen
- **Wegordnung** des VZ 314-20 mit Zusatzzeichen 1040 und 1042
- **Anordnung** des VZ 314-10 mit Zusatzzeichen:
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
1053-54 (während des Ladevorgangs)
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(ursprüngliche Anordnung siehe Az.: 038/8V/0166321/2017)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau** des vorhandenen VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen
- **Austausch** des vorhandenen VZ 314-20 mit Zusatzzeichen gegen das VZ 314-10 mit Zusatzzeichen:
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
1053-54 (während des Ladevorgangs)
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(siehe Skizze)

3 Begründung

Aufgrund eines Urteils des OVG Hamburg (3 BF 68/22 vom 13.12.2023) ist eine Anpassung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladesäulen erforderlich geworden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Traberweg 2

Anpassung der Beschilderung v. Parkpl. für E-Fahrzeuge an Ladesäulen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Traberweg 2

folgendes an:

- **Wegordnung** des VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen (Das VZ ist nicht vorhanden)
- **Anordnung** des VZ 314-10 mit Zusatzzeichen:
 - 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
 - 1053-54 (während des Ladevorgangs)
 - 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
 - 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(ursprüngliche Anordnung siehe Az.: 038/8V/15659/2018)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen** des VZ 314-10 mit Zusatzzeichen:
 - 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
 - 1053-54 (während des Ladevorgangs)
 - 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
 - 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(siehe Skizze)

3 Begründung

Aufgrund eines Urteils des OVG Hamburg (3 BF 68/22 vom 13.12.2023) ist eine Anpassung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladesäulen erforderlich geworden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Berner Chaussee 26
Hamburg - Bramfeld**

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Berner Chaussee 26

folgendes an:

Das Anbringen eines VZ 138-10 StVO (Achtung Radfahrer)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Das VZ sollte am Lichtmast in der Berner Chaussee vor Hausnummer 26 angebracht werden.

3 Begründung

In der Berner Chaussee gibt es von der Bramfelder Chaussee bis zur Einmündung Mützendorpsteed einen nicht benutzungspflichtigen Radweg.

An der Einmündung Mützendorpsteed endet dieser Radweg und der Radfahrende muss im Mischverkehr auf der Fahrbahn weiterfahren. Um den Kraftfahrzeugführer zu auf diese Situation zu sensibilisieren, ist das VZ 138-10 StVO erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Farmsener Höhe 30 d

(BehPP) Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Farmsener Höhe 30 d

(BehPP) Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 1397/11
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Der Antragsteller ist verzogen

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

~~1 Verkehrszeichenplan~~

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Maybachstraße 37d-e
Hamburg Bramfeld

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Maybachstraße 37d-e

folgendes an:

Aufbringen von Grenzmarkierungen VZ 299 StVO links und rechts neben der Zufahrt Maybachstraße 37 d-e.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Es ist jeweils eine Grenzmarkierung in einer Länge von 2m links und rechts neben der Zufahrt aufzubringen.

3 Begründung

Bei der Zufahrt zu den Häusern Maybachstraße 37 d-e handelt es sich um eine offizielle Feuerwehrezufahrt. Diese wird regelmäßig in Teilen zugeparkt, so dass im Ernstfall die Häuser in der Maybachstraße 37 d-e von der Feuerwehr nicht erreicht werden können.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Swebenhöhe 48

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Swebenhöhe 48

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

3292/2021

- Markieren eines Parkstandes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol auf der Nebenfläche (Gehwegparken) gem. Fotoskizze

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) W/KR 21-06, 06.03.2024:

Nach Abstimmung mit PK38 wird nun
Umsetzung der Stvb. Anordnung gemäß
beigefügter Fotoskizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fabricsiusstraße 38/ 22177 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fabricsiusstraße 38/ 22177 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuanordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

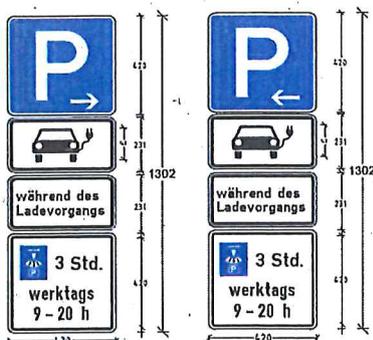
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ **314-10**, bzw. **314-20** sind jeweils die Zusatzzeichen **1010-66** (Sinnbild Elektrofahrzeug), **1053-54** (während des Ladevorgangs), **1040-32** (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umgeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schreyerring (West)/ Gründgensstraße

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schreyerring (West)/ Gründgensstraße

folgendes an:

Herstellung einer rechtssicheren Beschilderung im Bereich Schreyerring (West)/ Gründgensstraße

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Es sind Verkehrszeichen gem. beigefügter Skizze aufzustellen. Dafür muss u.a. ein VZ-Träger umgesetzt werden. Das linksseitig stehende VZ 267 mit dem ZZ 1022-10 und die VZ 274.2-20 und VZ 290.2 sind an einem VZ-Träger zu befestigen.

3 Begründung

Es wurde festgestellt, dass die Beschilderung nicht mehr in einem korrekten Zustand ist. Es fehlen mehrere Verkehrszeichen. Ebenso steht ein VZ-Träger nicht mehr an seinem ursprünglichen Ort. Die Gründe für die aktuelle Situation konnten auch unter Zuhilfenahme des Bezirksamtes nicht ermittelt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Umsetzung der Anordnung notwendig.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Cesar-Klein-Ring 2/ 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Cesar-Klein-Ring 2/ 22309 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

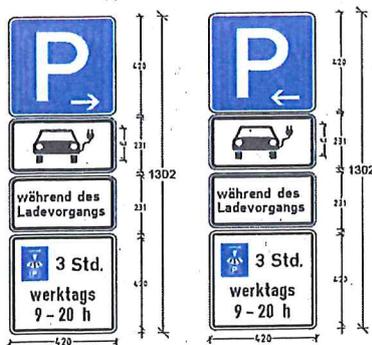
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ **314-10**, bzw. **314-20** sind jeweils die Zusatzzeichen **1010-66** (Sinnbild Elektrofahrzeug), **1053-54** (während des Ladevorgangs), **1040-32** (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umbeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHR~~S~~BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schwarzer Weg 3/ 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schwarzer Weg 3/ 22309 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

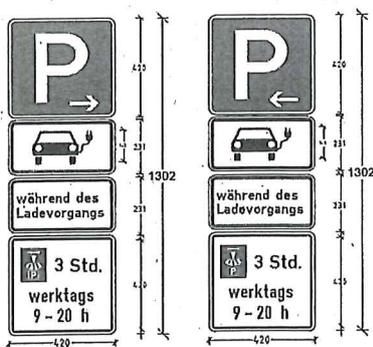
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ **314-10**, bzw. **314-20** sind jeweils die Zusatzzeichen **1010-66** (Sinnbild Elektrofahrzeug), **1053-54** (während des Ladevorgangs), **1040-32** (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umbeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hegholt 1/ 22179 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hegholt 1/ 22179 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz):

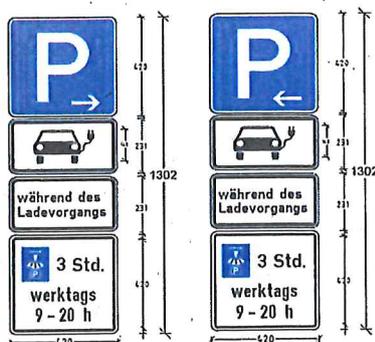
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ **314-10**, bzw. **314-20** sind jeweils die Zusatzzeichen **1010-66** (Sinnbild Elektrofahrzeug), **1053-54** (während des Ladevorgangs), **1040-32** (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umbeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bengelsdorfstraße 2/ 22179 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bengelsdorfstraße 2/ 22179 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

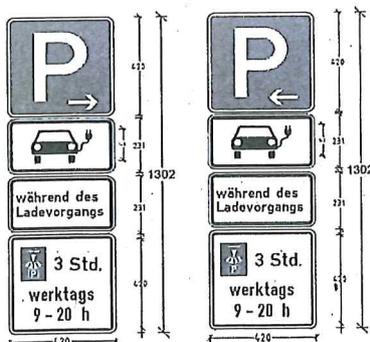
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ **314-10**, bzw. **314-20** sind jeweils die Zusatzzeichen **1010-66** (Sinnbild Elektrofahrzeug), **1053-54** (während des Ladevorgangs), **1040-32** (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umgeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bramfelder Chaussee 238/ 22177 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bramfelder Chaussee 238/ 22177 Hamburg

folgendes an:

Anpassung/ Neuordnung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

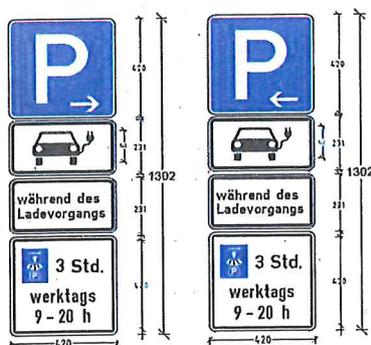
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers und der dortigen Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-10 am **Anfang** der zwei Stellplätze, sowie die Montage eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 am **Ende** der zwei Stellplätze.

Unter den VZ **314-10**, bzw. **314-20** sind jeweils die Zusatzzeichen **1010-66** (Sinnbild Elektrofahrzeug), **1053-54** (während des Ladevorgangs), **1040-32** (Parkscheibe 3) und das Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 h) anzuordnen. Die VZ 1040-32 und 1042-31 sind hierbei auf einer Trägertafel darzustellen.



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umbeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10, bzw. 314-20 umbeschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eichenlohweg 24

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Eichenlohweg 24

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage von zwei VZ-Träger für zwei nebeneinanderliegenden Parkständen mit einer Ladesäule.

Erste Schilderkombination VZ 314-20 StVO „(Parken Anfang, Aufstellung links“) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Die zweite Schilderkombination VZ 314-10 StVO („Parken Ende, Aufstellung links“) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

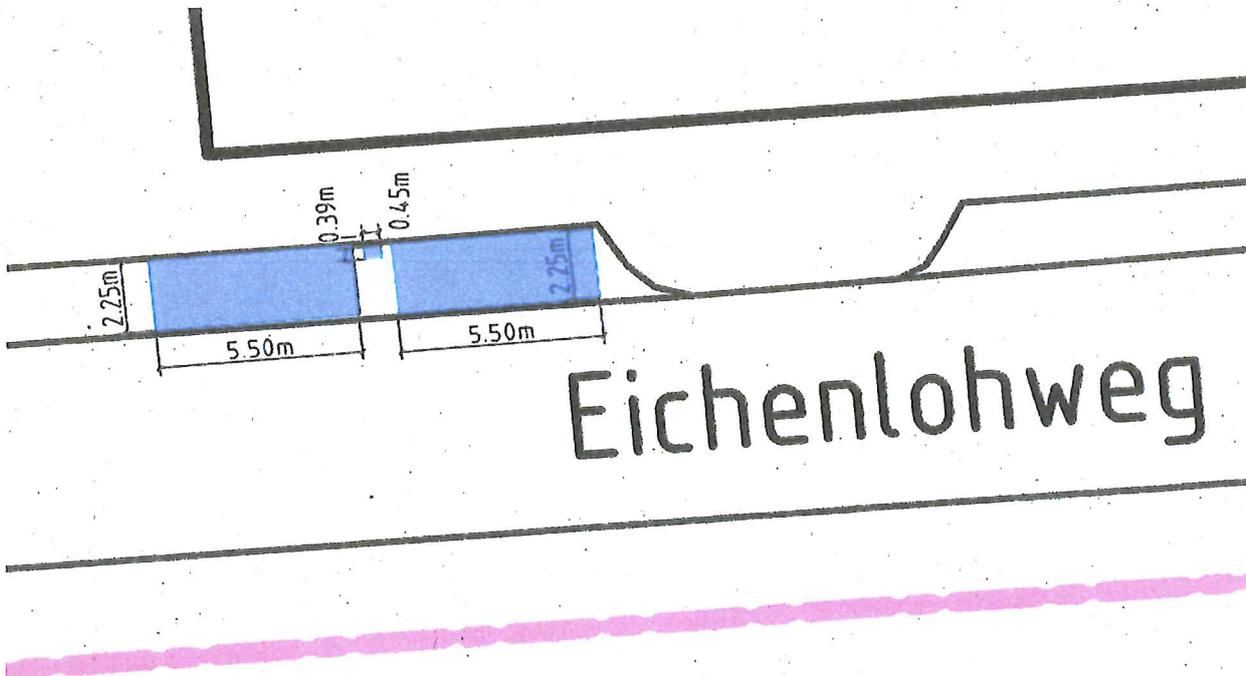
Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Erste Schilderkombination



Zweite Schilderkombination



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnissnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Stra-

Benraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den hier verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage